

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Rinder- und Biogasanlage Rotschau“
der Firma Agrargenossenschaft e.G. Reichenbach
am Standort Alte Lengenfelder Straße in 08468 Reichenbach, Gemarkung Rotschau**

Gz.: 44-8431/2366/4

Vom 4. November 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Agrargenossenschaft e. G. Reichenbach, 08468 Heinsdorfergrund, Feldstraße 2, beantragte mit Datum vom 4. November 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, die wesentliche Änderung der Rinder- und Biogasanlage Rotschau in 08468 Reichenbach, Alte Lengenfelder Straße, Gemarkung Rotschau. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 7.1.5, 9.36, 1.2.2.2, 8.6.3.1 und 9.1.1.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Die beantragte Änderung besteht im Wesentlichen aus der Verringerung der Baugröße einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Halle zur Aufbereitung für Wirtschaftsdünger, einer Änderung der Betriebsweise der Aufbereitungsanlage für Wirtschaftsdünger im Sinne eines zukünftig 12-monatigen Betriebs ohne Erhöhung der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Durchsatzleistung, der Vergrößerung der bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Siloanlage 2 sowie deren Ausführung als Schlauchsiloanlage und der Errichtung eines zweiten Regenrückhaltebeckens.

Die Rinder- und Biogasanlage Rotschau ist den Nummern 7.5.1, 8.4.2.1, 9.1.1.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen: Die Aufbereitungsanlage für Wirtschaftsdünger erfolgt innerhalb einer geschlossenen, neuen Halle. Die vorhabenbezogene Zusatzbelastung an Gerüchen sowie an Luftschadstoffen wurde als irrelevant ermittelt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Lärmemissionen sind ebenfalls als irrelevant zu bewerten. Mit dem Vorhaben sind keine störfallrelevanten Änderungen verbunden. Der Standort des Vorhabens selbst ist größtenteils als Außenbereich ausgewiesen und wird bereits seit Jahren landwirtschaftlich genutzt. Die Bereiche Biogaserzeugung und Lagerung der Gärrückstände sind mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplan überplant und seit Jahrzehnten landwirtschaftlich genutzt, so dass Flächen für Siedlung und Erholung bzw. sol-

che, die für Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes bedeutsam sind, nicht beansprucht oder belastet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Chemnitz, den 10. Mai 2021

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter